

**Staatsanwaltschaft Darmstadt**

HESSEN



Postanschrift: Staatsanwaltschaft - 64276 Darmstadt

Aktenzeichen: 1000 Js 6427/24

Herrn Rechtsanwalt  
Dubravko Mandic  
Grünwälderstraße 1-7  
79098 Freiburg im Breisgau

Dst.-Nr.:  
Bearbeiter/in:  
Durchwahl:  
Fax:  
E-Mail:  
Ihr Zeichen: S-165/24  
Ihre Nachricht:

Datum: 10.12.2024

**Ermittlungsverfahren gegen**

Sehr geehrte Damen und Herren,

in obiger Angelegenheit nehme ich Bezug auf Ihre Stellungnahme vom 08.11.2024.

Seitens der Staatsanwaltschaft wird eine Einstellung gemäß § 153 Abs. 1 StPO für den Fall in Erwägung gezogen, dass vorab seitens des Beschuldigten für den Fall der Einstellung nach § 153 Abs. 1 StPO auf die Geltendmachung von StrEG-Ansprüchen in diesem Ermittlungsverfahren verzichtet wird. Die Herausgabe des sichergestellten Mobiltelefons an den Beschuldigten durch die Polizei wurde mit Verfügung vom heutigen Tage veranlasst.

Mit freundlichen Grüßen

Staatsanwalt

Beglaubigt



RA Dubravko Mandic Grünwälderstraße 1-7 79098 Freiburg im Breisgau

Staatsanwaltschaft Darmstadt  
Mathildenplatz 15  
64283 Darmstadt



**DUBRAVKO MANDIC**  
— RECHTSANWALT —

**Fachanwalt für Strafrecht**

Grünwälderstraße 1-7  
79098 Freiburg im Breisgau  
Telefon 0761 - 217 729 39  
Telefax: 0761 – 217 729 42  
E-Mail [kanzlei-mandic@gmx.info](mailto:kanzlei-mandic@gmx.info)  
[www.kanzlei-mandic.de](http://www.kanzlei-mandic.de)

Bankverbindung:  
Sparkasse Freiburg-Nördlicher Breisgau  
DE19 6805 0101 0013 9000 94

**In der Strafsache**

**Az: 1000 Js 6427/24 REX**

08.11.2024

**S-165/24-RAM**  
Bitte stets angeben!

beantrage ich,

**das Strafverfahren nach § 170 Abs. 2 StPO einzustellen, hilfsweise nach § 153 Abs. 1 StPO.**

I. Dem Beschuldigten wird vorgeworfen, am 29.08.2023 die Parole „Alles für Deutschland“ geäußert und sich somit wegen der Verwendung verfassungswidriger Kennzeichen strafbar gemacht zu haben.

1. Der gegenständliche Post, wie auch das Profil, ist nicht mehr auffindbar, sodass der genaue Inhalt nicht mehr nachvollziehbar ist.

Jedenfalls wurde ein Bild mit dem Text „*Mein Herz für die AfD*“ und dem darunter gesetzten Text „*Alles Für Deutschland. A. F. D.*“ gepostet. Darunter gelegt wurde der Song „WOW“ von Kayef, welches ein Liebeslied ist (Akte Bl. 15). Ob in dem zehneckündigen Video noch weitere

Inhalte enthalten waren, ist nicht mehr nachvollziehbar, da anscheinend auch keine Sicherung vorgenommen wurde.

2. Grundsätzlich handelt es sich bei der Parole „Alles für Deutschland“ um eine Losung der SA und somit um ein verfassungswidriges Kennzeichen (OLG Hamm, Urteil vom 1. Februar 2006 – 1 Ss 432/05 –, Rn. 1, 11 juris). Jedoch ist gerade bei solchen Parolen der Kontext zu beachten, da eine bloße Aneinanderreihung von Worten noch kein verfassungswidriges Kennzeichen darstellen. Stattdessen erhält ein solcher Ausspruch erst durch den dazugehörigen Kontext die Bedeutung als verfassungswidriges Kennzeichen.

Beispielsweise ist im Falle eines Politikers, welcher ausruft „Ich gebe alles für Deutschland“, eine Verwendung verfassungswidriger Kennzeichen aufgrund des Kontexts ausgeschlossen. Man stelle sich nur vor Bundeskanzler Scholz trägt diesen Ausruf bei einer Rede im Bundestag vor. Niemand würde erwägen, dass er dies im Sinne der Losung der SA sagt, sondern eben als demokratisches Staatsoberhaupt der Bundesrepublik Deutschland. Daher muss auch im vorliegenden Fall der Kontext betrachtet werden.

Zumal es sich eben nicht um einen allgemein bekannten Ausdruck des Nationalsozialismus handelt, sondern eher um einen selten genutzten, welcher der überwiegenden Mehrheit unbekannt ist.

Wie unbekannt oder wie akzeptiert die Aussage „Alles für Deutschland“ ist zeigen auch die folgenden Beiträge:

- Jahrzehnte keinem aufgefallen: NS-Schriftzug von Brandenburger Feuerwehrhaus entfernt, vom 16.03.2021, aufrufbar unter <https://www.tagesspiegel.de/berlin/ns-schriftzug-von-brandenburger-feuerwehrhaus-entfernt-4740196.html>
- „Ben Dolic wollte "alles für Deutschland geben"", in „Ben Dolic wäre Deutschlands ESC-Kandidat 2020 gewesen“ vom 16.05.2020, aufrufbar unter <https://www.eurovision.de/teilnehmer/ESC-2020-Ben-Dolic-sollte-Deutschland-mit-Violent-Thing-vertreten.deutschland1544.html>
- „GROSSKREUTZ-APPELL: "GEMEINSAM ALLES FÜR DEUTSCHLAND GEBEN"" vom 07.09.2014, aufrufbar unter <https://www.dfb.de/news/detail/grosskreutz-appell-gemeinsam-alles-fuer-deutschland-geben-105275/>

- „Alles für Deutschland“ in „Wer gehört dazu, wer nicht? Der Kampf um die Europastadt“ vom 23.05.2019, aufrufbar unter <https://www.sueddeutsche.de/politik/goerlitz-sachsen-wahlen-1.4426637>

Besonders beachtlich ist der Beitrag des Spiegels „Im Deutschland-Tempo“ vom 10.09.2023 (aufrufbar unter <https://www.spiegel.de/politik/deutschland/bundeschkanzler-olaf-scholz-und-der-deutschland-pakt-a-8cf0ced1-1093-4df1-be9c-5229f58256a8>). Dieser trug ursprünglich den Titel „Alles für Deutschland“ (siehe Anmerkungen im **Anlage1**). Obwohl der Spiegel selbst an diesem Tag(!) einen Artikel darüber veröffentlichte, dass die AfD in Bayern eine strafbare Nazi Parole nutzen würde (Vgl. „AfD-Mann wirbt mit strafbarer Nazi-Parole“, vom 10.09.2023 aufrufbar unter <https://www.spiegel.de/politik/bayern-afd-mann-in-passau-wirbt-auf-wahlplakat-mit-strafbarer-nazi-parole-a-8bedfd7b-93df-4fd4-95d3-903238749c51>), obwohl dieser nicht einmal den Wortlaut der Losung nutzte (im Gegensatz zum Spiegel). Beide Verfahren wurden schließlich richtigerweise eingestellt.

Die Staatsanwaltschaft Hamburg begründete dies wie folgt:

*„Jedoch nimmt die ständige Rechtsprechung eine aus "Sinn und Zweck" der Vorschrift erwachsene tatbestandliche Begrenzung auf -solche Handlungen an, welche nach den Umständen des Einzelfalls geeignet sind, bei objektiven Beobachtern den Eindruck einer Identifikation des Handelnden mit den Zielen der verbotenen Organisation zu erwecken, d.h. umgekehrt die Tatbestandslosigkeit solcher-Handlungen, die dem Schutzzweck der Norm erkennbar nicht zuwiderlaufen (vgl. Fischer, StGB, 69. Aufl. 2022, § 86a Rdn. 18 m.w. N.)“*

*Jedenfalls wurde die Überschrift im vorliegenden Fall in keiner Weise dazu eingesetzt, um eine gewisse Gesinnungshaltung oder eine (formale) Identifizierung mit der verbotenen nationalsozialistischen Organisation zum Ausdruck zu bringen oder sonst eine ideologische Beeinflussung oder Verbreitung rechten Gedankenguts vorzunehmen oder damit in Verbindung zu bringen. Eine, Einwirkung auf Dritte in einer dem Symbolgehalt dieses Kennzeichens entsprechenden Richtung war daher - für einen objektiven Betrachter - von vornherein ausgeschlossen, so dass der Schutzzweck der Norm ersichtlich nicht verletzt wurde.“*

- Einstellung des Strafverfahrens vom 15.11.2023 – **Anlage2**

3. Es bedarf ebenfalls in den vorliegenden Sachverhalt einer solchen Beurteilung.

Es handelt sich hierbei um eine Meinungskundgabe, sodass diese hier zu beachten ist.

Art. 5 Abs. 1 S. 1 GG gibt jedem das Recht, seine Meinung frei zu äußern und zu verbreiten. Grundrechtlich geschützt sind Werturteile, also Äußerungen, die durch ein Element der Stellungnahme gekennzeichnet sind. Werturteile genießen grundsätzlich den Schutz der Meinungsfreiheit, ohne dass es dabei auf deren Begründetheit, Werthaltigkeit, Richtigkeit oder Vernünftigkeit ankäme (vgl. BVerfG, Beschluss vom 13.04.1994 – 1 BvR 23/94 –, BVerfGE 90, 241, juris Rn. 26 m.w.N.). Er besteht deswegen unabhängig davon, ob die Äußerung rational oder emotional, begründet oder grundlos ist und ob sie von anderen für nützlich oder schädlich, wertvoll oder wertlos gehalten wird. Es besteht sogar das Recht sich zu irren, denn gerade im Gegensatz zu Tatsachen, sind Meinungen nicht wahr oder falsch, sodass der Inhalt einer Äußerung gänzlich unbeachtlich ist.

Erweist sich die fragliche Äußerung als mehrdeutig und lässt sie verschiedene Interpretationen zu, von denen nicht jede strafrechtliche Relevanz erfährt, darf der Tatrichter nur dann von einer zur Verurteilung führenden Deutung ausgehen, wenn er alle anderen, nicht strafbaren Auslegungsmöglichkeiten mit tragfähigen Gründen ausgeschlossen hat (BVerfGE 93, 266 (295 f.); NJW 2003, 660 (661); 2006, 207 (209); 2014, 3357 (3358); BayObLG NSTZ-RR 2002, 210 (211); OLG Karlsruhe BeckRS 2019, 27662 Rn. 6 ff.).

Ziel der Deutung ist die Ermittlung des objektiven Sinns einer Äußerung. Maßgeblich ist daher weder die subjektive Absicht des sich Äußernden noch das subjektive Verständnis der von der Äußerung Betroffenen, sondern der Sinn, den sie nach dem Verständnis eines unvoreingenommenen und verständigen Publikums hat (BVerfGE 93, 266 (295); BVerfG NJW 2022, 680 (682)).

a. Aus den Begleitumständen der Äußerung könnte sich für einen verständigen Beobachter ergeben, dass es sich um einen Ausruf seines Patriotismus und Zuneigung zur Partei AfD handelt.

In dem obengenannten Fall, welcher im Spiegel thematisiert wurde (s.o. I.2.), wurde nicht schlicht die Parole verbreitet, sondern auf diesen Schildern stand: „Wir tun Alles für Deutschland.“ Dabei wurden die Buchstabe A, f und D farblich hervorgehoben. Es sollte damit ausgedrückt werden, dass die AfD, wohlbemerkt eine demokratische Partei, nur im Interesse Deutschlands handelt. Eine Verbindung zu der Losung der SA ergibt sich gerade nicht.

Dementsprechend überrascht es nicht, dass schließlich das Verfahren der Staatsanwaltschaft Passau gegen den Politiker eingestellt wurde.

Ähnlich verhält es sich bei dem Beschuldigten. Dieser setzte die Worte „Alles für Deutschland“ durch das Akronym „A.F.D.“ in Verbindung mit der Partei „AfD“, sodass auch hier nicht von einer bloßen Kundgabe ausgegangen werden kann.

Vielmehr ergibt sich für jeden verständigen Dritten unverständlich aus dem Lied, dem Herzen und der expliziten Nennung der AfD, dass der Beschuldigte seine Unterstützung und Vertrauen für die Partei ausdrücken möchte, sowie seinen zugrundeliegenden Patriotismus.

Dieser Interpretation ergibt sich auch aus den weiteren Begleitumständen. Das Profil hieß  
Auf diesem Profil veröffentlichte der Beschuldigte eine Vielzahl von Beiträgen, welche sich mit der AfD auseinandergesetzt haben und diese stets unterstützt haben. Aus den Beiträgen ergibt sich zweifelsohne, dass nach seiner Ansicht nur die AfD die politische Lage meistern könnte. Zumal das Profilbild ebenfalls das Bild mit dem Text „*Mein Herz für die AfD*“ ohne die Parole zeigte.

Der Beitrag des Beschuldigten ist daher nicht im Sinne der Losung der SA zu verstehen, sondern als Ausdruck zur Zuneigung zur AfD.

Eine Strafbarkeit wäre daher zu verneinen.

b. Ebenfalls erscheint es möglich, dass dem Beschuldigten die Strafbarkeit schlicht unbekannt war oder diese in seiner konkreten Verwendung nicht als strafbar verstand, sodass der Beschuldigte diese ohne Vorsatz verwendete.

Denn obwohl die Losung bereits Gegenstand der Berichterstattung war, hat diese viele Bürger verärgert. Denn nicht nur, dass der Spruch vielen Bürgern - wie etwa der Ehefrau von Mats Hummels - unbekannt ist, sondern auch, dass nicht nur dieser Spruch strafbar sein soll, sondern auch die bloße Aneinanderreihung dieser Worte ohne Rücksicht auf den Kontext und die zu verstehende Bedeutung. Denn im Gegensatz zu anderen Parolen oder Schlagworten aus der NS-Zeit weist der Wortlaut keinerlei ideologischen Bezug auf, sondern erhält diesen erst durch die Historie.

Eine Strafbarkeit ohne jeglichen Bezug zum Nationalsozialismus ist für viele Bürger nicht nachvollziehbar. Dementsprechend haben viele kein Verständnis für die Ermittlungen gegen

die Verwender dieser Worte. Denn diese Parole wurde nicht stumpf verwendet, sondern war in einen größeren Kontext eingebettet. Höcke nutzte diese Worte als Steigerung: "Alles für unsere Heimat, alles für Sachsen-Anhalt, alles für Deutschland". Die AfD in Passau schrieb auf ihre Wahlplakate: „Wir tun alles für Deutschland“.

Hinzu kommt, dass sowohl der Vorfall in Bayern, als auch die Verurteilung von Björn Höcke sich **nach** der Tat ereigneten. Die Artikel zum Vorfall in Passau, welche wohlbemerkt auch **nicht bundesweit** für Aufsehen sorgten, wurden am 10.09.2023 veröffentlicht. Björn Höcke wurde erst in 2024 verurteilt. Der Vorhalt gegenüber dem Beschuldigten ging daher fehl (Akte Bl. 48). Zudem ist seine Einlassung zur fehlenden Kenntnis insoweit glaubhaft, da sie sich mit der Interpretation des Textes deckt und keine Anhaltspunkte für eine Kenntnis der Losung vorliegen.

Die Parole war vor der Verurteilung im Jahr 2023 schlicht weitestgehend unbekannt. Immerhin hat selbst ein Historiker auf dem Gebiet des Nationalsozialismus diese Parole und ihre Strafbarkeit nicht gekannt, sondern erst durch den Prozess im 2024 davon erfahren:

*„Ich selber beschäftige mich seit mehr als drei Jahrzehnten wissenschaftlich mit der Massenbasis des Nationalsozialismus und wusste doch nicht, dass dieser so harmlos klingende Ausruf „Alles für Deutschland!“ ein Motto der SA war.*

*Der Historiker Rainer Zitelmann, von dem eines der wichtigsten Bücher über die wirtschafts- und sozialpolitischen Vorstellungen Adolf Hitlers stammt, hatte nach eigenem Bekunden ebenfalls nicht gewusst, dass es sich um ein, wenn nicht das SA-Motto handelte. Mir selbst war es nur als Parole des demokratischen, der SPD nahestehenden Reichsbanners Schwarz-Rot-Gold bekannt. Und selbst wenn ich es gewusst hätte, wäre mir nicht bekannt gewesen, dass es 2006 von einem Oberlandesgericht zu einer der verbotenen Parolen der NS-Zeit erklärt worden war. Denn im einschlägigen Gesetzestext selbst findet sich keine explizite Erwähnung dieses Slogans.“* - Im Zweifel gegen den Angeklagten? Das Urteil gegen Björn Höcke wirft Fragen auf, vom 17.05.2024, aufrufbar unter [https://www.focus.de/experts/afd-mann-schuldig-im-zweifel-gegen-den-angeklagten-urteil-gegen-hoecke-wirft-viele-fragen-auf\\_id\\_259950483.html](https://www.focus.de/experts/afd-mann-schuldig-im-zweifel-gegen-den-angeklagten-urteil-gegen-hoecke-wirft-viele-fragen-auf_id_259950483.html)

Für einen unbefangenen Betrachter ist daher im Kontext des Videos nicht erkennbar, ob der Beschuldigte dies in voller Kenntnis, in Unkenntnis oder in Unverständnis der Strafnorm geschrieben hat. Eine Strafbarkeit kann daher nicht angenommen werden.

III. Da der Tatnachweis nicht ohne jeden vernünftigen Zweifel möglich erscheint, ist das Strafverfahren gemäß § 170 Abs. 2 StPO, hilfsweise gemäß § 153 Abs. 1 StPO einzustellen.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Mandić', with a short horizontal line to its right.

Dubravko Mandić